

Geschäftsbericht

Krankenversorgung
der Bundesbahnbeamten

2005

Vorwort

Mit dem Geschäftsbericht 2005 wollen wir das Bundes-eisenbahnvermögen, unsere Mitglieder und die Öffentlichkeit über das Geschäftsjahr 2005 der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) unterrichten.

Er informiert ausführlich über die Aufgaben und Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Entwicklungen und Organisation der KVB. Präsentiert wird das Ergebnis eines Jahres gemeinsamer Arbeit von Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführung der KVB hinsichtlich der zentralen Aufgabe: Schutz der Versicherten und deren mitversicherten Angehörigen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten zu gewährleisten.

Die auf vertraglicher Grundlage für die Gemeinschaft der privaten Versicherungsunternehmen wahrgenommene Aufgabe, die private Pflegeversicherung für die Mitglieder der KVB durchzuführen, wird in einem besonderen Kapitel zusammengefasst dargestellt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KVB danken wir für ihre gute und engagierte Arbeit, welche die Grundlage für den Erfolg und die Akzeptanz der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten bei den Mitgliedern bildet.

Frankfurt am Main, im September 2006
Für den Vorstand und die Geschäftsführung der KVB



Lothar Jonas
Vorstandsvorsitzender



Rainer Podhorny
Hauptgeschäftsführer



Zahnbürste der Natur 6



Königin der Beeren 12



Nicht nur für die Augen 20



Schote mit Spitzenwerten 30



Typisch deutsches Gemüse 36



In den Kernen steckt die Kraft 46

Nicht nur wohlschmeckend, sondern auch gesund: In Obst und Gemüse stecken jede Menge Vitamine und Mineralstoffe, die für die Gesundheit unverzichtbar sind. Lesen Sie, welche in Karotten & Co enthalten sind.

Inhalt

01 Allgemeines

- 1.1 Geschäftsbereich 8
- 1.2 Rechtsform 8
- 1.3 Aufsicht 9
- 1.4 Aufgaben 9
- 1.5 Mitgliedschaft in Verbänden 9
- 1.6 Verträge mit Heilbehandlern 9
- 1.7 Satzung der KVB 9
- 1.8 Geschäftsführung 9
- 1.9 Datenschutzbeauftragter 9
- 1.10 Verwaltungsaufbau der KVB 9
- 1.11 Internetauftritt 9

02 Organe

- 2.1 Rechtsgrundlagen 10
- 2.2 Vertreterversammlung 10
- 2.3 Vorstand 11
- 2.4 Organsitzungen 11

03 Ausschüsse

- 3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung 14
- 3.2 Ausschüsse des Vorstandes 14
- 3.3 Beschwerdeausschüsse
bei den Bezirksleitungen 14

04 Fortentwicklung von Satzung und Tarif

- 4.1 Satzung der KVB 15
- 4.2 Tarif der KVB 15
- 4.3 Vertragsvereinbarung
mit der DBV Winterthur Versicherung 17

05 Mitglieder

06 Finanzen

- 6.1 Einnahmen 24
- 6.2 Ausgaben 24
- 6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder 25
- 6.4 Jahresabschluss 25

07 Rechtsgang

- 7.1 Beschwerdeentscheidungen
der Bezirksleitungen 32
- 7.2 Beschwerdeentscheidungen
des Vorstandes 33
- 7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten 33
- 7.4 Mahnverfahren und
gerichtliche Betreibungen 33

08 Regress

09 Personal

10 Pflegeversicherung

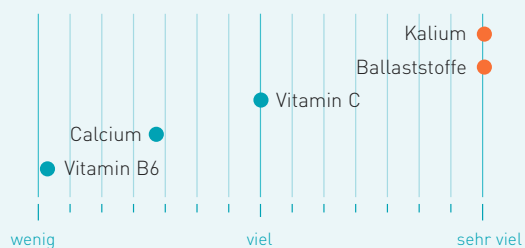
- 10.1 Allgemeines 38
- 10.2 Versicherte / Beiträge 39
- 10.3 Leistungen 40
- 10.4 Sachausgaben 40
- 10.5 Personalausgaben 41
- 10.6 Umsatzsteuer 41
- 10.7 Sozialpolitische Entwicklung und
Gesetzgebung zur Pflegeversicherung 41
- 10.8 Rechtsgang 44
- 10.9 Personal 45

Zahnbürste der Natur

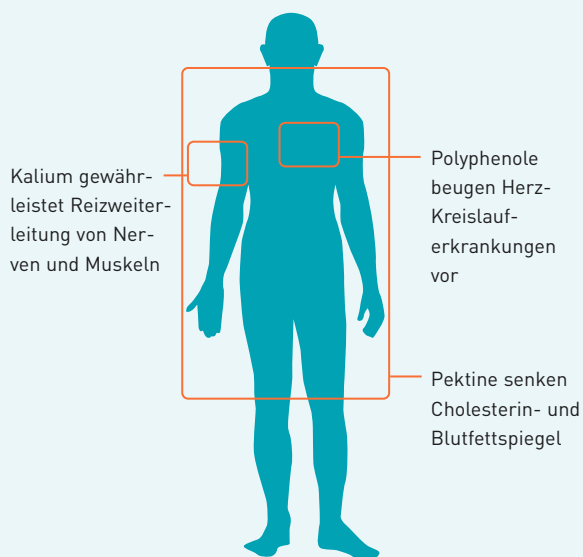
Der Apfel ist das Lieblingsobst der Deutschen. Trauben- und Fruchtzucker sorgen für schnelle Energie und wirken gegen Müdigkeit und Konzentrationsschwäche. Zitronen- und Apfelsäure machen Äpfel nicht nur super erfrischend, sondern auch zur „Zahnbürste der Natur“. Äpfel haben wenig Kalorien, viele Vitamine und mehr als 30 Mineralstoffe und Spurenelemente. Damit sind sie auch ideal für die schlanke Linie. Der Mineralstoff Kalium wirkt entwässernd, Calcium und Phosphor sind wichtig für den Aufbau der Knochen und Zähne.

Äpfel enthalten – besonders in den Schalen – Pektin, das die Bildung von Harnsäure reduziert und Eigenschaften besitzt, die den Cholesterinspiegel senken. Außerdem weisen sie reichlich Ballaststoffe auf, die regulierend auf die Darmtätigkeit wirken. Der Volksmund weiß: „An apple a day keeps the doctor away“ – ein Apfel am Tag hält den Arzt fern.

Wichtige Inhaltsstoffe



Nutzen für Körper und Gesundheit







01 Allgemeines

1.1 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB) erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Rechtsform

Die KVB ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

Die KVB ist eine betriebliche Sozialeinrichtung des Bundeseseisenbahnvermögens (BEV). Die Satzung der KVB ist als Dienstvereinbarung zwischen dem Präsidenten des BEV und dem Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV sowie dem Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des BEV gemäß § 69 i. V. m. § 71 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) abgeschlossen worden.

Der Haushaltsplan der KVB wird vom Vorstand aufgestellt und von der Vertreterversammlung genehmigt.

1.3 Aufsicht

Die Fachaufsicht über die KVB obliegt dem Präsidenten des BEV. Die allgemeine Aufsicht obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

1.4 Aufgaben

Der KVB obliegt die Aufgabe der Gewährung von Zuschüssen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei der Früherkennung von Krankheiten an die Mitglieder und deren mitversicherte Angehörige nach Maßgabe von Satzung und Tarif der KVB.

In den auf der Grundlage von Satzung und Tarif gewährten Leistungen sind die dem Dienstherrn gemäß § 79 BBG obliegenden Leistungen aus der Fürsorgepflicht enthalten.

Auf Grund der vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) führt die KVB für ihre Mitglieder die private Pflegeversicherung nach dem Pflegepflichtversicherungsgesetz durch.

1.5 Mitgliedschaft in Verbänden

Die KVB ist eine verbundene Einrichtung des Verbandes der privaten Krankenversicherungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung des PKV-Verbandes.

1.6 Verträge mit Heilbehandlern

Die KVB unterhält vertragliche Vereinbarungen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Verband der leitenden Krankenhausärzte Deutschlands (VLK).

1.7 Satzung der KVB

Es gilt die Satzung der KVB, gültig vom 1. Januar 1996 an, die von der Vertreterversammlung der KVB in der Sitzung vom 27. bis 29. September 1995 in Passau beschlossen worden ist.

1.8 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von den Bezirksleitungen und der Hauptverwaltung der KVB unter der Leitung der Bezirksgeschäftsführer bzw. des Hauptgeschäftsführers geführt. Sie vertreten die KVB insoweit gerichtlich und außergerichtlich.

Der Hauptgeschäftsführer der KVB und sein Stellvertreter sowie die Bezirksgeschäftsführer werden mit Zustimmung des Vorstandes der KVB vom Präsidenten des BEV bestellt.

Der Hauptgeschäftsführer und die Bezirksgeschäftsführer sind unmittelbare Dienstvorgesetzte des Personals der Hauptverwaltung beziehungsweise der Bezirksleitungen.

1.9 Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter der KVB ist RAmtm Schaaf, GA 403, in der Hauptverwaltung der KVB, Rödelheimer Straße 51, 60487 Frankfurt am Main.

1.10 Verwaltungsaufbau der KVB

Der Verwaltungsaufbau der KVB ist in dem Organigramm in Kapitel 2, Seite 11 dargestellt.

1.11 Internetauftritt der KVB

Unter der Internetadresse www.kvb.bund.de kann auf ein umfangreiches Informations- und Serviceangebot zugegriffen werden. Insbesondere den Mitgliedern steht damit eine zeitgemäße Möglichkeit zur Verfügung, sich der Mittel einer schnellen elektronischen Information und Kommunikation rund um ihre Kranken- und Pflegeversicherung zu bedienen.



02 Organe

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Regelungen über die Bildung der Organe der KVB finden sich in §§ 3 bis 7 der Satzung der KVB.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Im Jahre 2005 sind die Mitglieder der Organe neu gewählt beziehungsweise bestimmt worden.

Die ehrenamtlichen Organe sind paritätisch besetzt.

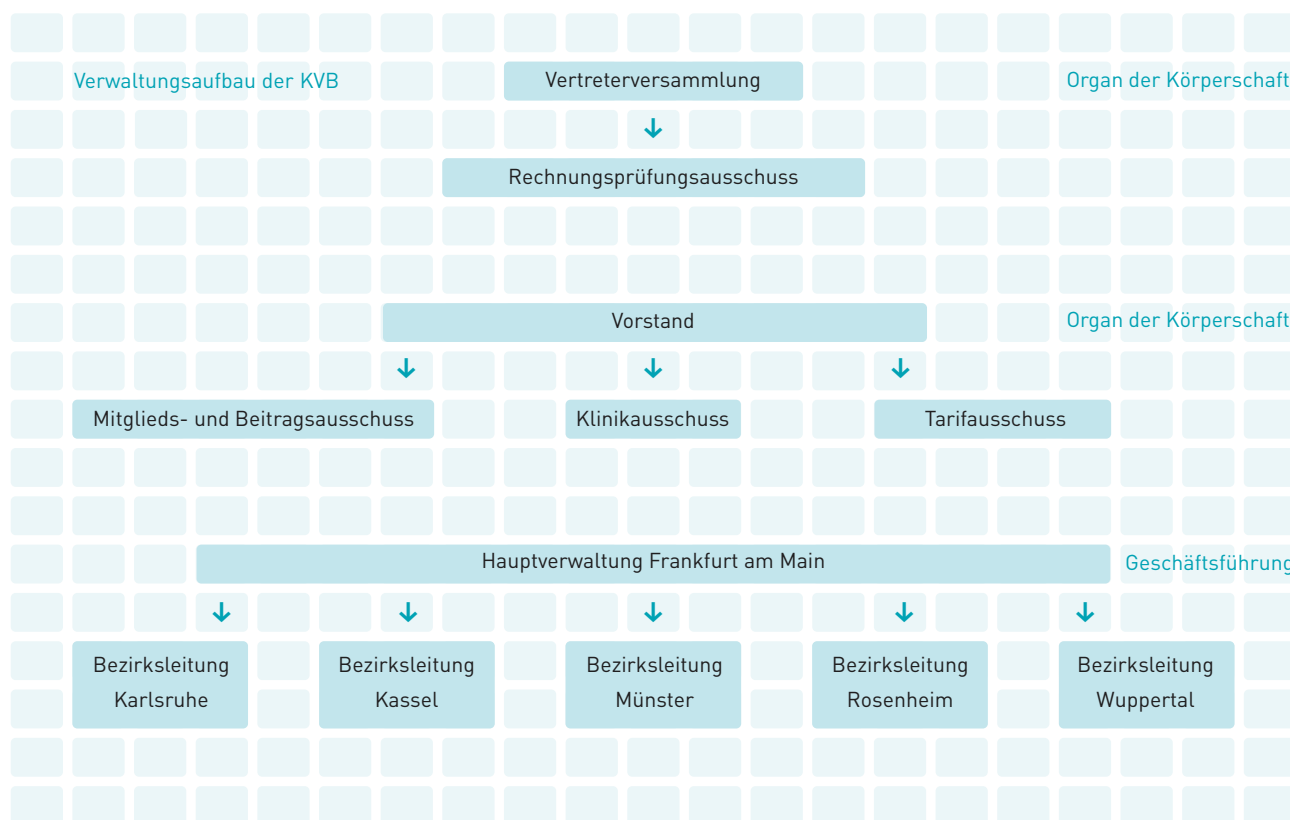
2.2 Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB besteht aus 30 Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. Weiterhin nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats sowie vier Vertreter der Versorgungsempfänger mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf Vorschlag der Personalvertretungen durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Anhang 1 der Satzung der KVB ist. Der Vertreter des BEV wird vom Präsidenten des BEV bestimmt.

Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Vorsitzender der Vertreterversammlung ist ein Mitgliedervertreter, der von den Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt wird.



Die Vertreterversammlung der KVB hat primär die Aufgabe, über Änderungen der Satzung einschließlich der Beitragstafel zu beschließen. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers sind weitere wichtige Aufgaben der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung beschließt den Haushaltsplan.

2.3 Vorstand

Der Vorstand der KVB besteht aus zehn Mitgliedervertretern und dem Vertreter des BEV. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen ein Mitglied der Geschäftsführung des Hauptpersonalrats und des Besonderen Hauptpersonalrats, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie ein Vertreter der Versorgungsempfänger mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Hauptpersonalrat bzw. den Besonderen Hauptpersonalrat beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens nach einer besonderen Wahlordnung gewählt, die Anhang 3 der

Satzung der KVB ist. Der Vertreter des BEV wird vom Präsidenten des BEV bestimmt. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitglieder des Vorstandes.

Der Vertreter des BEV hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter.

Vorsitzender des Vorstandes ist der Vertreter des BEV.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Vorstandes zählen die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Änderungen und Ergänzungen des Tarifs der KVB und Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder.

2.4 Organsitzungen

Die Vertreterversammlung hat vom 21. bis 23. September 2005 in Aachen getagt.

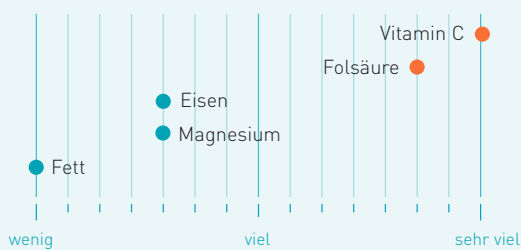
Der Vorstand der KVB ist im Geschäftsjahr 2005 zu zehn Sitzungen zusammengetreten.

Königin der Beeren

Vergil, Ovid und Plinius galt die Walderdbeere in der Antike als „Königin“ des Beerenobsts. Von den kleinen, heimischen Walderdbeeren stammen unsere Zuchterdbeeren allerdings nicht ab. Vielmehr sollen französische Seefahrer im 17. Jahrhundert die Chile-Erdbeere und die nordamerikanische Scharlach-Erdbeere in Europa eingeführt haben, aus denen unsere heutigen Erdbeersorten hervorgingen. Mehr als 1.000 sind in den vergangenen Jahrhunderten gezüchtet worden. Beim Kauf sollte man aufpassen: Mittlere bis kleinere Beeren sind meist aromatischer als große. Sind die Kelchblätter frisch und grün, dann sind auch die Früchte frisch.

In der vollreifen, tiefroten und glänzenden Erdbeere konzentrieren sich viele Vitamine, Mineralstoffe und bioaktive Substanzen. Erdbeeren enthalten mehr Vitamin C als Zitronen und Orangen. Neben den Mineralien Kalium, Calcium, Phosphor und Fluor weisen sie besonders viel Eisen auf und gelten deshalb als wirksames Mittel gegen Blutarmut und Bleichsucht.

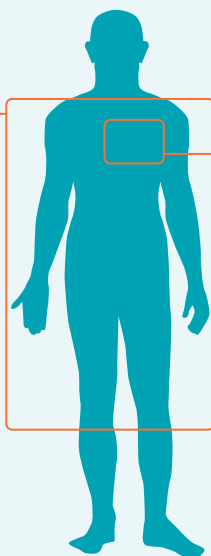
Wichtige Inhaltsstoffe



Nutzen für Körper und Gesundheit

Vitamin C stärkt die Abwehrkräfte, fördert ein straffes Bindegewebe, dient als Zellschutz

Folsäure fördert Blutbildung, Zellteilung und Zellwachstum



Polyphenole schützen vor Herz-Kreislauf-Erkrankungen und haben eine keimabtötende, entzündungshemmende Wirkung







03 Ausschüsse

3.1 Ausschuss der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der KVB hat einen Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) gebildet. Er nimmt als Vorbereitungsausschuss der Vertreterversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses der KVB und des Jahresabschlusses der Klinik Königstein der KVB vor und gibt der Vertreterversammlung eine Beschlussempfehlung in Bezug auf die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.

Der RPA besteht aus drei Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung der KVB gewählt werden.

3.2 Ausschüsse des Vorstandes

Der Vorstand der KVB hat folgende Vorbereitungsausschüsse gebildet:

- ▶ Mitglieds- und Beitragsausschuss (vier Mitgliedervertreter)
- ▶ Klinikausschuss (vier Mitgliedervertreter)
- ▶ Tarifausschuss (vier Mitgliedervertreter)
- ▶ Verwaltungsausschuss (vier Mitgliedervertreter)

Den Ausschüssen gehören neben den Mitgliedervertretern auch der Vertreter des BEV an.

3.3 Beschwerdeausschüsse bei den Bezirksleitungen

In den fünf Bezirksleitungen der KVB ist jeweils ein Beschwerdeausschuss gemäß § 10 der Satzung der KVB eingerichtet.

Die Beschwerdeausschüsse haben über die Beschwerden der Mitglieder gegen die Entscheidungen der Bezirksleitungen zu befinden.

Den Beschwerdeausschüssen gehören der jeweilige Bezirksgeschäftsführer und zwei Mitgliedervertreter an.

04 Fortentwicklung von Satzung und Tarif

4.1 Satzung der KVB

Die Ausgestaltung der Satzung und des Tarifs der KVB orientiert sich an der Fortentwicklung des Beihilferechts des Bundes.

Im materiellen Recht der Satzung der KVB haben sich im Geschäftsjahr 2005 keine Änderungen ergeben.

4.2 Tarif der KVB

Im Geschäftsjahr 2005 wurden nach Beschluss des Vorstandes folgende Änderungen, die Auswirkungen auf die Leistungen gegenüber den Mitgliedern haben, im Tarif der KVB vorgenommen:

Mit der 27. und 28. Änderung der Beihilfavorschriften des Bundes (BhV) zum 01.01.2004 wurden die Regelungen des GKV Modernisierungsgesetzes (GMG) wirkungsgleich auf die BhV übertragen. Für diese Änderungen wurden nun auch die Hinweise zu den BhV neu herausgegeben. Da das BEV seine Fürsorgeverpflichtungen gegenüber in der KVB

versicherten Fürsorgeberechtigten durch die Gewährung beihilfeentsprechender Zuschüsse zu den Tarifleistungen der KVB erfüllt, war die KVB gehalten, die Auswirkungen der Beihilfeänderungen in ihrem Tarif umzusetzen. Die Regelungen der im Dezember 2004 herausgegebenen Hinweise wurden dabei im Wesentlichen inhaltsgleich auf den KVB Tarif übertragen.

Hierzu gehören insbesondere:

Tarifstelle 1.5 Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen; Ausschlussliste der KVB

Die Tarifstelle 1.5 wurde im Rahmen der Überarbeitung der Ausschlussliste der KVB – Wegfall des Abschnitts A (Arznei- und Verbandmittel) – angepasst.



Tarifstelle 1.13 Ausland

Zur Anpassung an die Regelungen in den BhV (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) wurde der Absatz 1 neu gefasst:

„Aufwendungen für im Ausland durchgeführte Behandlungen werden nur in der Höhe anerkannt, wie sie bei einer gleichartigen Behandlung im Inland entstanden wären. Ein Kostenvergleich findet nicht statt für ärztliche und zahnärztliche Leistungen bis zu 550 € je Krankheitsfall.“

Tarifstelle 1.22 Komplextherapien

Leistungen in Form von ambulanten Komplextherapien wurden neu in den Tarif der KVB aufgenommen. Zu den Komplextherapien gehören u.a. Asthma- und Diabetiker-schulungen, ambulante Entwöhnungstherapien, ambulante Tinnitusstherapien sowie ambulante kardiologische Therapien.

Tarifstelle 4.2 Arznei-, Verbandmittel, Nicht zuschussfähige Aufwendungen

Die Tarifstelle 4.2 wurde entsprechend der Hinweise zu den BhV ergänzt.

Verschreibungspflichtige Arzneimittel werden grundsätzlich bezuschusst. Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach den Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgrund § 92 SGB V von der Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind. Hierzu gehören insbesondere Lifestyle-Arzneimittel zur Behandlung von erektiler Dysfunktion, Nikotinabhängigkeit, Verbesserung des Haarwuchses sowie Abmagerungsmittel, die gemäß § 34 SGB V in der Anlage 8 der Arzneimittelrichtlinien explizit aufgeführt sind.

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden grundsätzlich nicht bezuschusst. Ausnahmsweise ist bei bestimmten schwerwiegenden Krankheiten, für die der Gemeinsame Bundesausschuss im Abschnitt F der Arznei-



mittelrichtlinien bestimmte Wirkstoffe bzw. Wirkstoffgruppen festgelegt hat, die als Therapiestandard bei der Behandlung dieser Krankheiten gelten (sog. „OTC-Liste“), eine Bezuschussung möglich. Voraussetzung für eine Anerkennung der Zuschussfähigkeit ist die Angabe der Diagnose durch den behandelnden Arzt.

Tarifstelle 5 Heilbehandlungen besonderer Art, vorübergehende häusliche Pflege

Unter der Tarifstelle 5.12 wurden Aufwendungen für ein Medizinisches Aufbautraining (MAT) sowie für eine Medizinische Trainingstherapie (MTT) mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Erkrankungen der Wirbelsäule neu in den Tarif der KVB aufgenommen. Außerdem wurden die Aufwendungen für eine gerätegestützte Krankengymnastik sowie für die Podologische Therapie (Medizinische Fußpflege) neu in die Leistungstafel der Tarifstelle 5 aufgenommen.

4.3 Vertragsvereinbarung mit der DBV Winterthur Versicherung

Die tarifliche Leistung der KVB deckt die Krankheitsaufwendungen nur zu durchschnittlich 90 Prozent ab.

Ein großer Teil der Mitglieder hat deshalb den ihnen verbleibenden Selbstbehalt durch den Abschluss einer Restkostenversicherung abgesichert.

Um den Mitgliedern das wiederholte Einreichen der Rechnungen und Belege zu ersparen, wurde mit Zustimmung der Versicherten, die eine solche Restkostenversicherung bei der DBV Winterthur Versicherung unterhalten, mit dieser vereinbart, dass die Leistungsabrechnung der KVB die Grundlage für die Abrechnung der Restkosten mit der DBV Winterthur Versicherung bildet.

Ein vergleichbares Verfahren war in der Vergangenheit bereits für die Restkostenversicherten der Central Krankenversicherung AG vereinbart worden.



05 Mitglieder

Die KVB ist nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (Art.1 ENeuOG, BGBl.I, S.2378) in ihrem Bestand geschlossen und wird mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Satzung und Tarif weitergeführt.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich folgende in den nebenstehenden Grafiken dargestellte Mitgliederentwicklung.

Mitgliederbestand zum Jahresende

Mitglieder in Tsd.

350

300

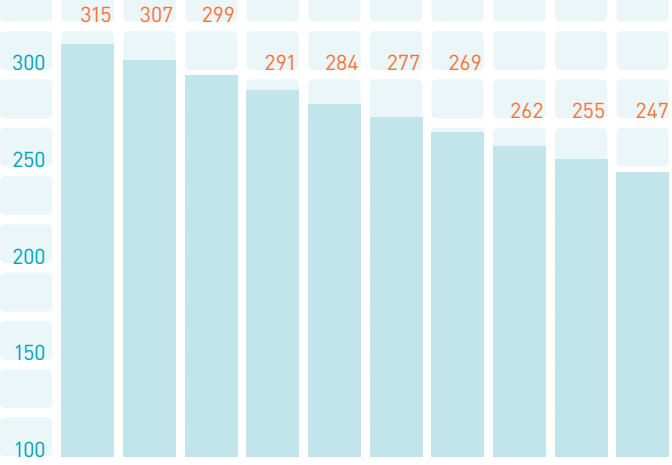
250

200

150

100

1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005



Mitgliederbestand getrennt nach Beschäftigten und Versorgungsempfänger

Mitglieder in Tsd.

400

350

300

250

200

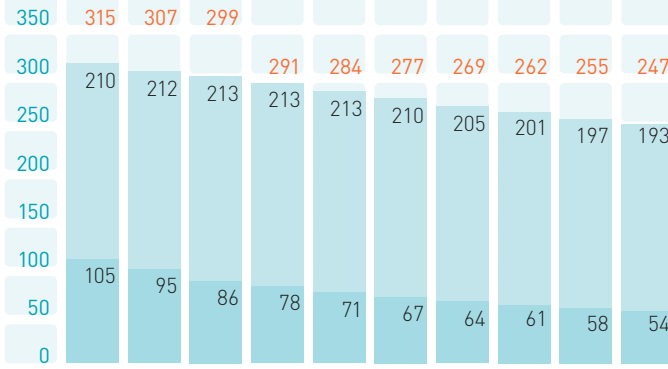
150

100

50

0

1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005



Versorgungsempfänger

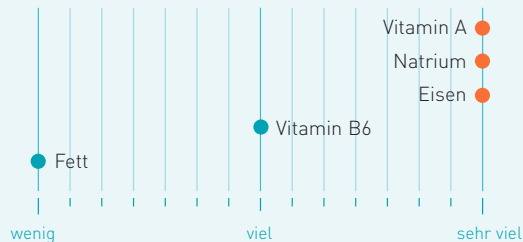
Beschäftigte

Nicht nur für die Augen

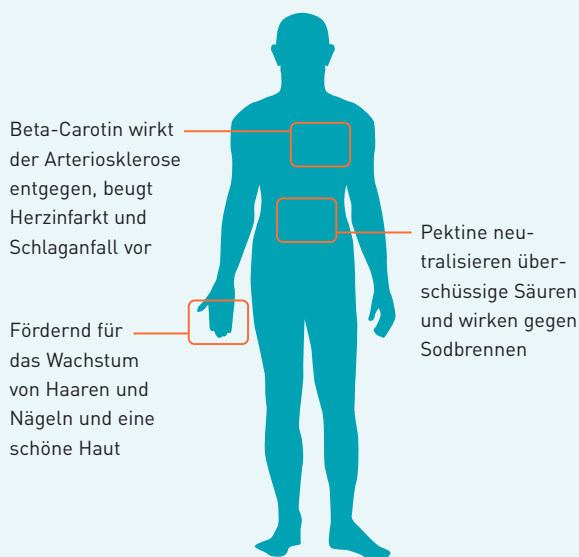
Nach Tomate und Zwiebel ist die Karotte das meistverzehre- te Gemüse in Deutschland: Der durchschnittliche Pro- Kopf-Verbrauch beträgt 6,5 Kilogramm pro Jahr. In man- chen Ländern wird die Karotte häufig zu Süßspeisen verar- beitet – in der Schweiz etwa zur bekannten Rüblitorte, die man mit Marzipankarotten verziert. Karotten enthalten viel Carotin, das vom Körper in Vitamin A umgewandelt werden kann, allerdings nur im Zusammenspiel mit Fett. Deshalb sollte bei der Zubereitung des Gemüses immer etwas But- ter oder Öl dazugegeben werden. Vitamin A ist wichtig für den Erhalt der Sehkraft.

Karotten besitzen einen hohen Flüssigkeits- und Pflanzen- faseranteil, der verdauungsfördernd wirkt. Karotten wirken gegen chronische Müdigkeit, Anämie und Magengeschwür- re. Sie stärken das Immunsystem und verhindern eine Er- höhung des Cholesterinspiegels im Blut. Ihr charakteristi- sches Aroma verdanken Karotten ätherischen Ölen.

Wichtige Inhaltsstoffe



Nutzen für Körper und Gesundheit





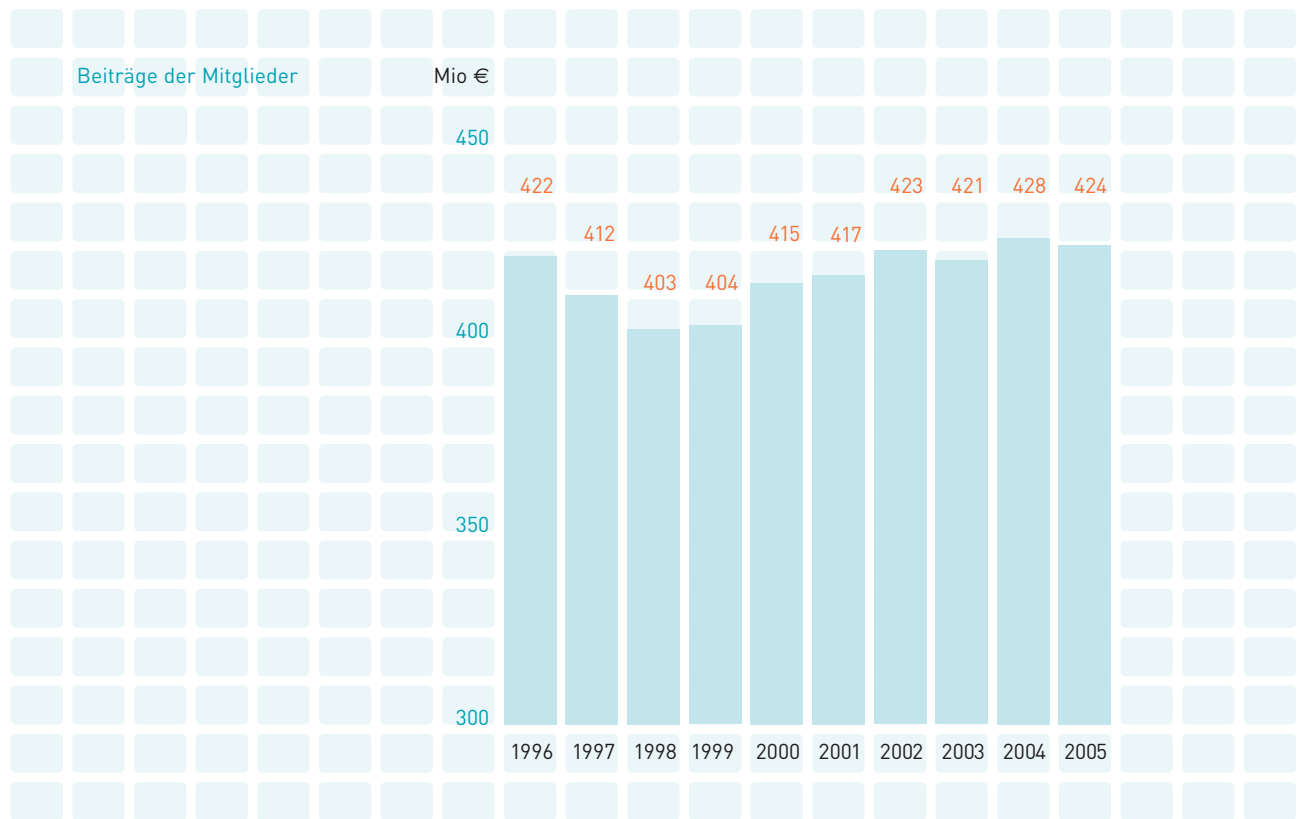


06 Finanzen

Die für die Leistungsausgaben der KVB erforderlichen Mittel setzen sich im Wesentlichen aus den Beiträgen der Mitglieder und dem Anteil des Dienstherrn zusammen, den dieser in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beamten und deren Angehörigen zu leisten hat. Dabei ist wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass die Beihilfenvorschriften des Bundes nach deren § 18 (6) ausdrücklich nicht für die Beamten des BEV gelten, die am 31. Dezember 1993 Mitglieder der KVB waren.

Die vom Dienstherrn für diesen Personenkreis zu leistende Fürsorge aus § 79 BBG wird auf Grund einer vergleichenden Untersuchung geleistet, die jährlich fortgeschrieben wird. Die Fürsorgeleistung entspricht in der Höhe dem, was das BEV zu leisten hätte, wenn auch bei ihm die BhV für den vorgenannten Personenkreis gelten würden.

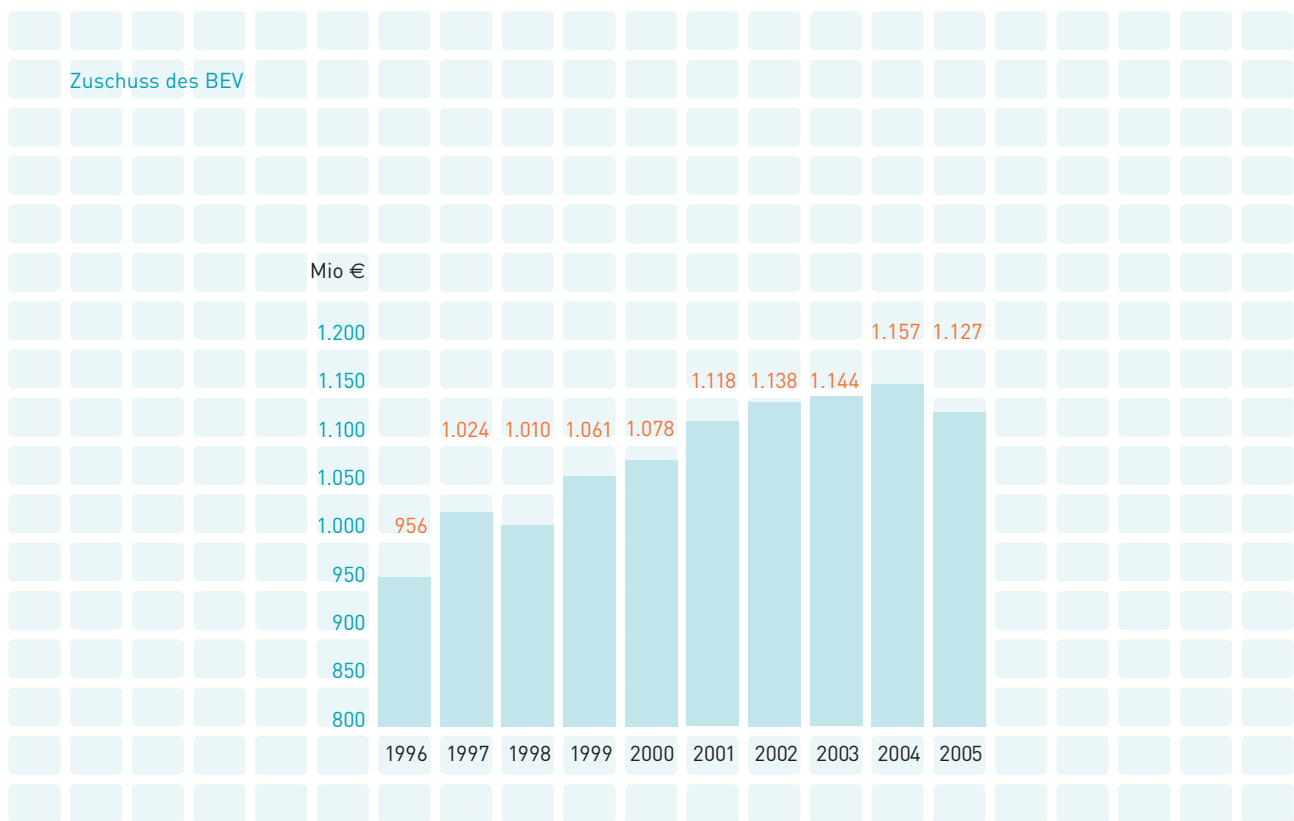
Diese vergleichende Untersuchung ist unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes durchgeführt worden.



Die Beiträge der Mitglieder sind als Folge der Schließung des Bestandes gemäß Art. 1 § 14 Abs. 2 ENeuOG für Mitglieder mit versicherten Angehörigen auf den halben Beitragssatz der Rentner der Bahnbetriebskrankenkasse (BAHN-BKK) und für Mitglieder ohne mitversicherte Angehörige auf zwei Drittel des vorgenannten Beitragssatzes begrenzt worden.

Tarifaufgaben der KVB, die über den auf der Grundlage von Repräsentativuntersuchungen ermittelten Zuschuss und den Beitrag der Mitglieder nach der vorstehend skizzierten Bemessung hinausgehen, gehen zu Lasten des Bundes.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005 wurde von der HRB Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Neu-Isenburg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.



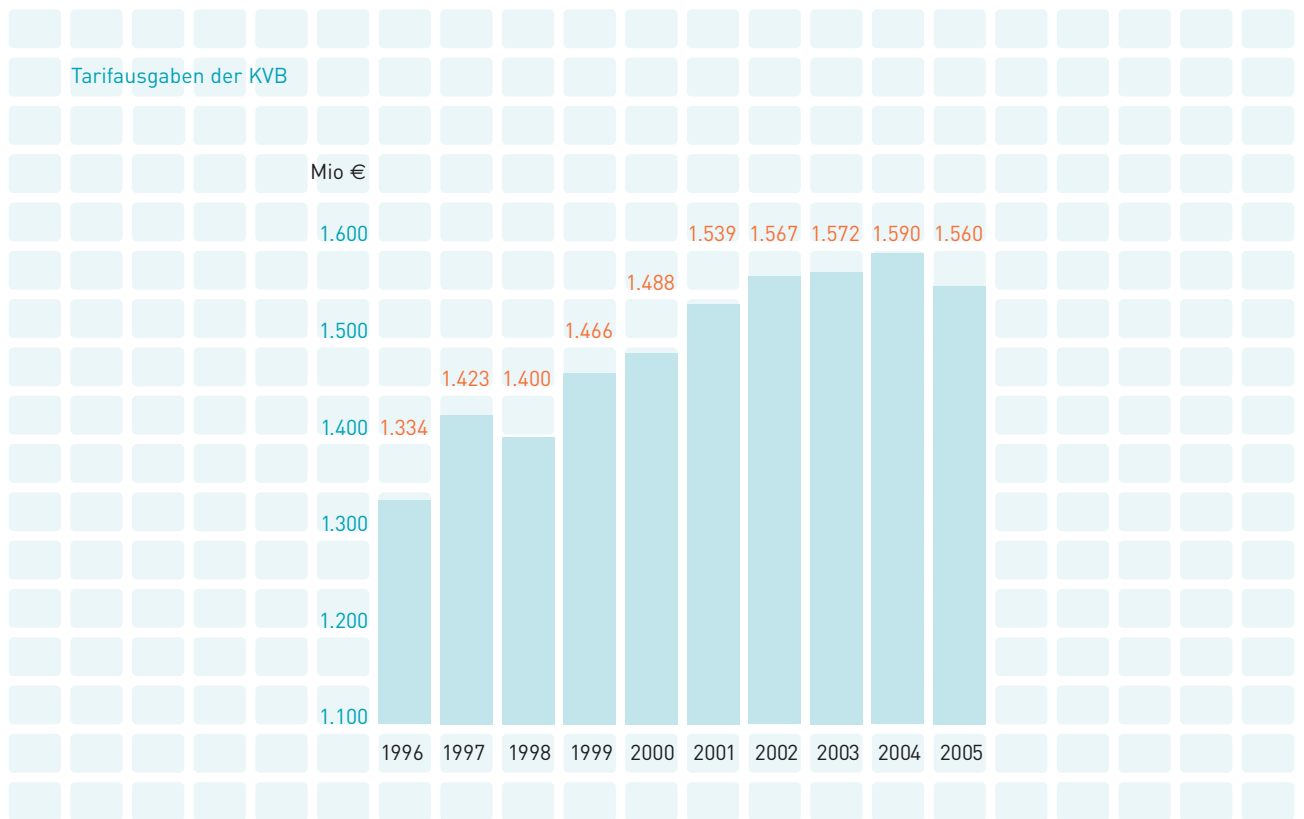
6.1 Einnahmen

- ▶ Die Beiträge der Mitglieder haben sich wie in der auf Seite 23 dargestellten Grafik entwickelt.
- ▶ Die Zuschüsse des Dienstherrn zu den Tarifaufgaben der KVB zeigt die oben abgebildete Grafik.

6.2 Ausgaben

- ▶ Die Entwicklung der Tarifaufgaben der KVB ist in der Grafik auf Seite 25 dargestellt.

Im Jahresabschluss der KVB sind seit dem GJ 2004 die Aufwendungen bei Sanatoriumsbehandlungen und Heilkuren einschl. des beihilfeentsprechenden BEV-Zuschusses, der bis dahin gesondert abgerechnet wurde, erfasst.



6.3 Erstattungsanträge der Mitglieder

Es wurden insgesamt 1.844.173 Erstattungsanträge bearbeitet, die sich auf die Bezirksleitungen wie folgt verteilen:

Gegenüber dem Vorjahr hat die Anzahl der bearbeiteten Erstattungsanträge um 30.586 Stück (= 1,63 Prozent) abgenommen. Jedes Mitglied hat durchschnittlich 7,36 Erstattungsanträge (Vorjahr 7,27) eingereicht.

Bezirksleitung

Karlsruhe	245.825
Kassel	360.604
Münster	357.938
Rosenheim	374.170
Wuppertal	505.636

6.4 Jahresabschluss

6.4.1 Bilanz zum 31. Dezember 2005

Aktiva	Stand 31.12.2005					Stand 31.12.2004
	in €					in €
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
EDV-Software				98.214,00		153.747,00
II. Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung				962.949,32		955.484,82
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligung Klinik Königstein	5.112.918,81					5.112.918,81
2. Ausleihung Klinik Königstein	511.291,88					511.291,88
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	17.000.000,00					17.000.000,00
4. sonstige Ausleihungen	2.923.625,14					3.231.087,95
				25.547.835,83		
				26.608.999,15		26.964.530,46
B. Klinikfonds						
1. fällige Forderungen gegen die Klinik Königstein	780.474,44					538.690,48
2. Sonderposten (noch nicht fällige Forderungen gegen die Klinik Königstein)	15.025.173,20					14.879.345,90
3. Guthaben bei Kreditinstituten	28.803.981,14					29.175.355,70
				44.609.628,78		44.593.392,08
C. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Leistungen	4.036.695,67					4.985.346,68
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.628.347,50					1.017.065,20
				5.665.043,17		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				137.156.718,94		142.201.488,53
				142.821.762,11		148.203.900,41
				214.040.390,04		219.761.822,95



6.4.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2005

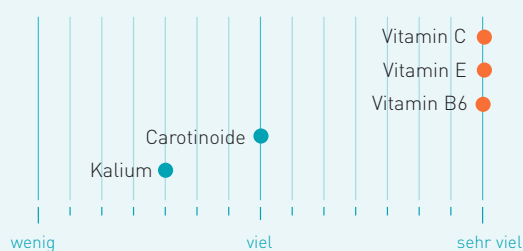
	2005					in €	2004	in €
1. Beiträge	424.236.863,76						428.082.250,67	
2. Beihilfeleistungen BEV	1.127.216.035,02						1.156.779.310,08	
3. Dienstleistungserträge GPV	4.692.862,20						4.977.633,44	
4. Leistungen der DB AG gem. § 25 ÜTV	63.924,97						72.106,67	
5. Zuschüsse des BEV zu den Verwaltungskosten	4.721.980,27						5.337.199,60	
6. sonstige betriebliche Erträge	8.502.676,93						4.946.194,00	
Zwischensumme				1.569.434.343,15			1.600.194.694,46	
7. Tarifaufgaben Krankenversorgung	1.560.326.480,43						1.590.018.222,60	
8. Beitragsregelung gem. § 34 Abs. 2 der Satzung	2.824.493,40						3.107.373,10	
9. Personalaufwand	11.967.462,41						12.043.359,68	
Zwischensumme				1.575.118.436,24			1.605.168.955,38	
Zwischensumme				- 5.684.093,09			- 4.974.260,92	
10. Restabschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				111.915,61			178.421,78	
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen				7.222.432,21			9.379.335,10	
Zwischensumme				- 13.018.440,91			- 14.532.017,80	
12. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	115.383,83						1.953.313,84	
13. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.777.399,26						5.656.358,58	
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	307,70						665,82	
15. Finanzergebnis				4.892.475,39			7.609.006,60	
16. Jahresfehlbetrag				8.125.965,52			6.923.011,20	
17. Verlustvortrag				0,00			4.455.742,76	
18. Entnahme aus der Klinikrücklage				609.558,13			493.216,14	
19. Entnahme aus der satzungsmäßigen Rücklage				0,00			70.628.440,24	
20. Entnahme aus der freien Rücklage				8.287.052,08			0,00	
21. Einstellung in die Klinikrücklage				625.794,83			1.030.157,80	
22. Einstellung in die satzungsmäßige Rücklage				144.849,86			0,00	
23. Einstellung in die freie Rücklage				0,00			58.712.744,62	
24. Bilanzergebnis				0,00			0,00	

Schote mit Spitzenwerten

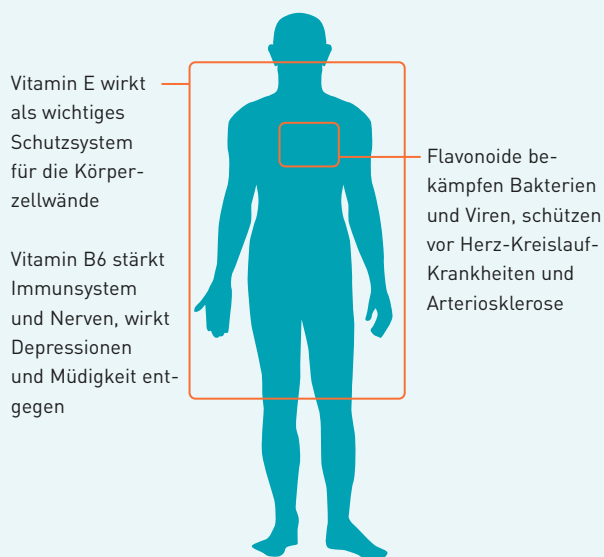
Spanier brachten die Gemüsepaprika im 16. Jahrhundert aus den Tropen Süd- und Mittelamerikas nach Europa, wo sie zunächst als Zierpflanze angebaut wurde. Die Farben der Paprika spiegeln deren Reife wieder: Mit der Zeit reichern die Früchte an den Büschen Pflanzenfarbstoffe an, so genannte Carotinoide. Dadurch verfärbt sich das Gemüse von grün nach gelb, orange und rot. Vollreife Schoten enthalten besonders viele Carotinoide, die aggressiven Radikalen entgegenwirken.

In der Paprika sind alle wichtigen Wertstoffe vertreten. Genau die Stoffe, die Umweltgifte unschädlich machen und unseren Organismus vor Bluthochdruck, Schlaganfall, Herzinfarkt und Krebs schützen können, ragen mit Spitzenwerten hervor. Von allem Frischgemüse hat Paprika den höchsten Gehalt an Vitamin C. Der Anteil an Vitamin E ist ebenfalls überdurchschnittlich und entspricht dem einer fetten Avocado.

Wichtige Inhaltsstoffe



Nutzen für Körper und Gesundheit





07 Rechtsgang

7.1 Beschwerdeentscheidungen der Bezirksleitungen

Insgesamt sind 467 Beschwerden eingegangen.
Entschieden wurde über 399 Beschwerden.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	53	30	0	14	9
Kassel	196	104	11	45	36
Münster	63	52	1	4	6
Rosenheim	29	19	0	3	7
Wuppertal	126	96	0	20	10
Summe	467	301	12	86	68

7.2 Beschwerdeentscheidungen des Vorstandes

Insgesamt sind 192 Beschwerden eingegangen. Entschieden wurde über 145 Beschwerden.

Diese verteilen sich auf die Bezirksleitungen wie folgt:

Bezirksleitung	Eingegangene Beschwerden	Zurückgewiesene Beschwerden	Zurückgenommene Beschwerden	Abgeholte Beschwerden	Beschwerden, über die noch zu entscheiden ist
Karlsruhe	24	20	0	0	4
Kassel	61	39	1	5	16
Münster	36	27	0	4	5
Rosenheim	23	11	1	5	6
Wuppertal	48	27	1	4	16
Summe	192	124	3	18	47

7.3 Rechtsstreite bei den Zivilgerichten

Rechtsstreite der KVB im Jahr 2005

▶ am 1.1.2005 Laufende Rechtsstreite:	11
▶ Im Geschäftsjahr entstandene Rechtsstreite:	5
▶ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite:	7
davon zu Gunsten der Kläger:	1
zu Gunsten der KVB:	5
Vergleiche:	1
▶ am 31.12.2005 laufende Rechtsstreite	9

7.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 118 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

Abgeschlossen wurden 15 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen.



08 Regresse

Im Geschäftsjahr 2005 waren insgesamt 13.540 Regresse anhängig (aus Vorjahr übernommen 4.722 Regresse, Neufälle 8.818 Regresse).

Abgeschlossen wurden 5.766 Verfahren.

An Regresseinnahmen entstanden 4.058.328,10 €.

09 Personal

Für die wahrzunehmenden Aufgaben wurden im Jahresdurchschnitt 630 Personen* einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regressgruppen und der Pflegeversicherung eingesetzt.

Bei den Beschäftigten der KVB handelt es sich um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEV. Das BEV ist nach § 14 der Satzung der KVB verpflichtet, der KVB zeitgerecht die notwendigen und geeigneten Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus waren seit April 2005 ca. 20 Dienstaushilfen zur Abarbeitung der Arbeitsrückstände in den Bezirksleitungen beschäftigt.

Im Jahr 2006 erfolgte eine neue Bemessung des Personalbedarfs der KVB durch die Fachgruppe für Personalbemessung des BEV.

Das Personal verteilte sich im Geschäftsjahr 2005:

▶ Hauptverwaltung		54
▶ Bezirksleitung	Karlsruhe	82
	Kassel	119
	Münster	115
	Rosenheim	107
	Wuppertal	153

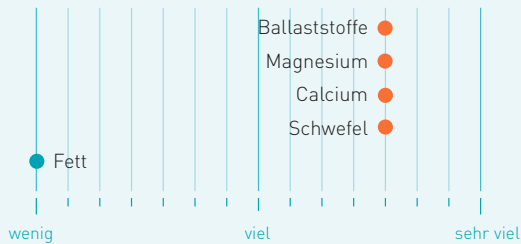
* Bestand in P (Personenleistungen)

Typisch deutsches Gemüse

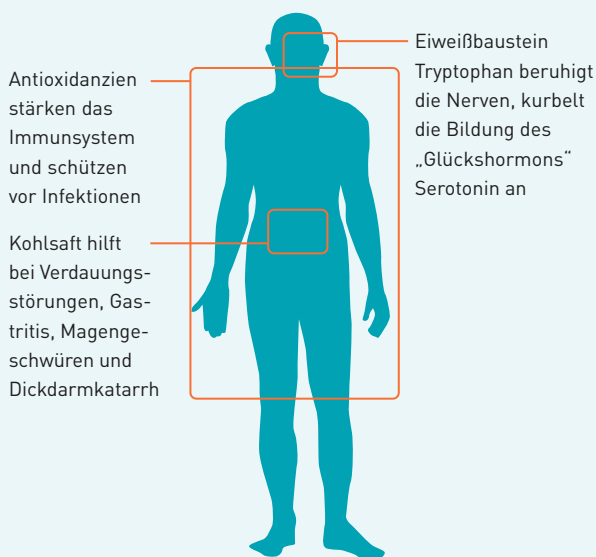
Dem beliebten Verzehr von Weißkohl verdanken die Deutschen ihre Bezeichnung „Krauts“ bei Engländern und Amerikanern. Besonders vielfältig ist die Auswahl an saisonalem Kohlgemüse in den Wintermonaten: Dann gibt es Weiß- und Rotkohl, Grün- und Rosenkohl sowie Wirsing in rauen Mengen. Das europaweit größte Kohlanbaugebiet liegt im Kreis Dithmarschen, nordwestlich von Hamburg.

Kohl ist reich an den Vitaminen A, B, C, K, E sowie an Mineralien und Spurenelementen. Magnesium hält wach und stärkt die körperliche und geistige Leistungskraft, Eisen regt die Sauerstoffversorgung im Blut an und hilft so dem Körper bei der Fettverbrennung. Besonders beachtlich ist zudem der hohe Gehalt an Ballaststoffen. Sie halten die Verdauung in Schwung und senken den Cholesterinspiegel. Sein hoher Anteil an Schwefel, der beim Kochen des Gemüses den typischen Geruch verströmt, macht den Kohl auch zu einem Heilmittel bei Arthritis und Rheuma.

Wichtige Inhaltsstoffe



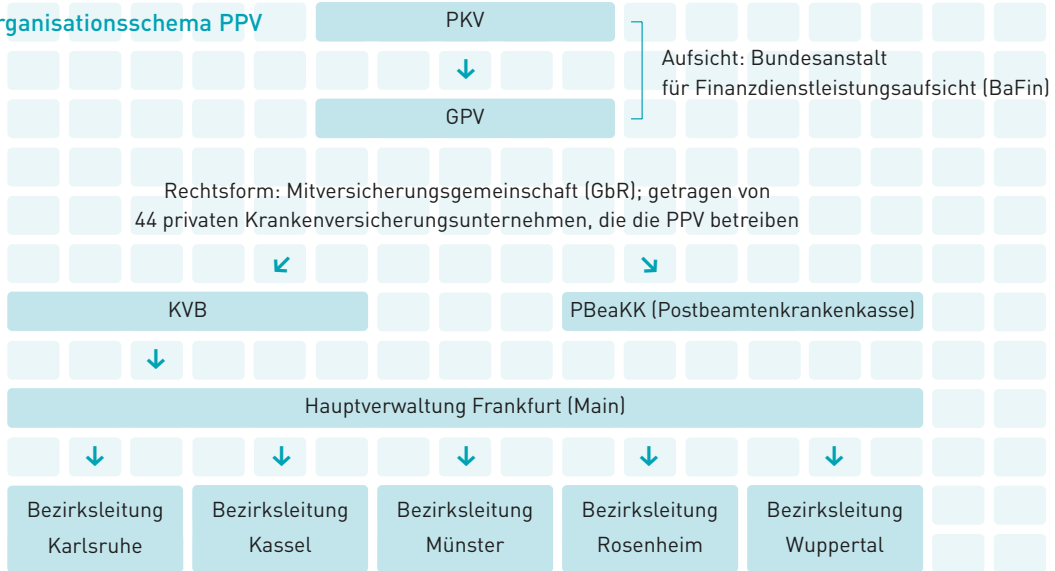
Nutzen für Körper und Gesundheit





10 Pflegeversicherung

Organisationsschema PPV



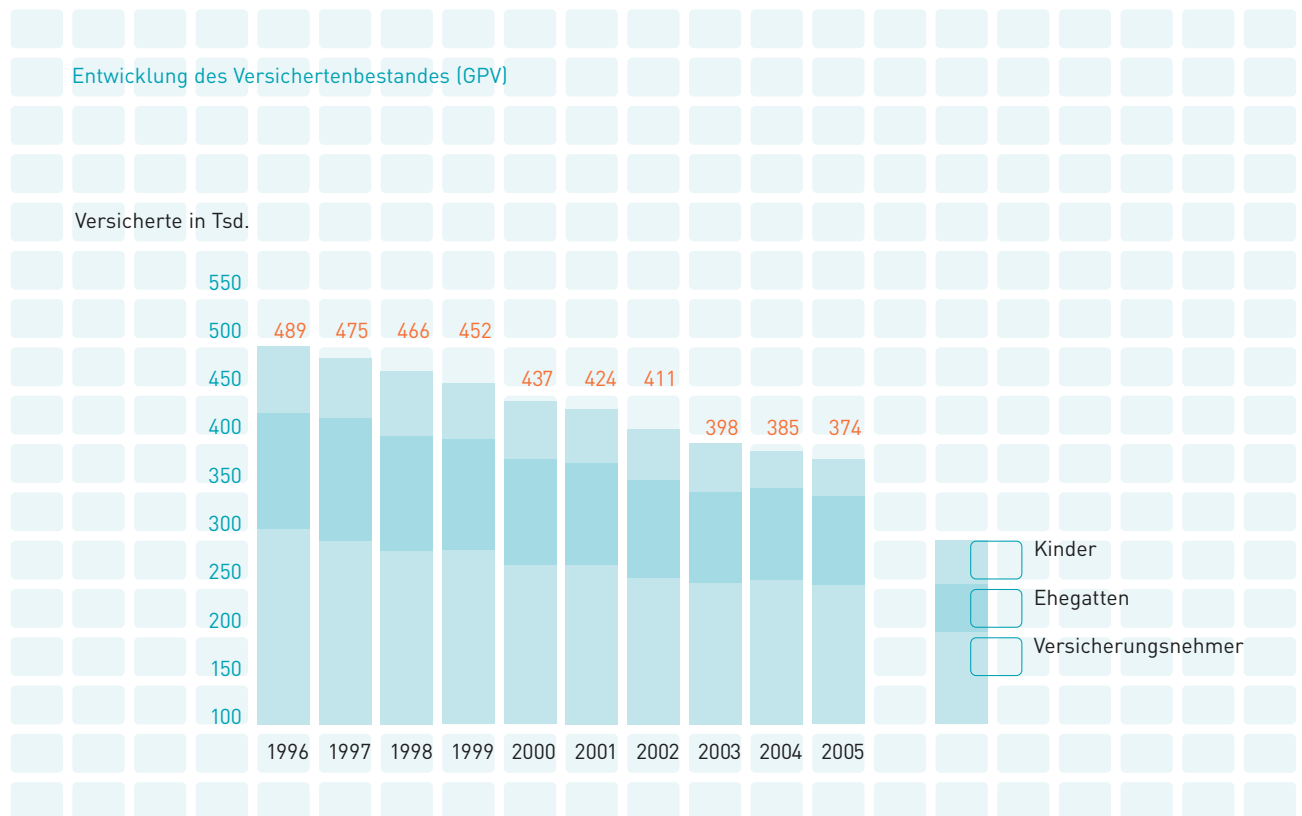
10.1 Allgemeines

Die KVB erbringt im Auftrag der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) und des Bundes-eisenbahnvermögens (BEV) die Leistungen der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) und die Fürsorgeleistungen des Dienstherrn (= Beihilfe) für die Mitglieder der KVB und deren Angehörige.

Die von der KVB im Auftrag des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV) durchgeführte Pflegeversicherung ist im oben stehenden Organisationsschema dargestellt.

Damit erhalten die pflegebedürftigen Versicherten die Leistungen nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV) und den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ des BEV aus einer Hand.

Außerdem erbringt die KVB im Auftrag des BEV Fürsorgeleistungen (= Beihilfe) nach den Richtlinien „Dauernde Pflegebedürftigkeit“ für Versicherte der KVB, die in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) pflegeversichert sind.

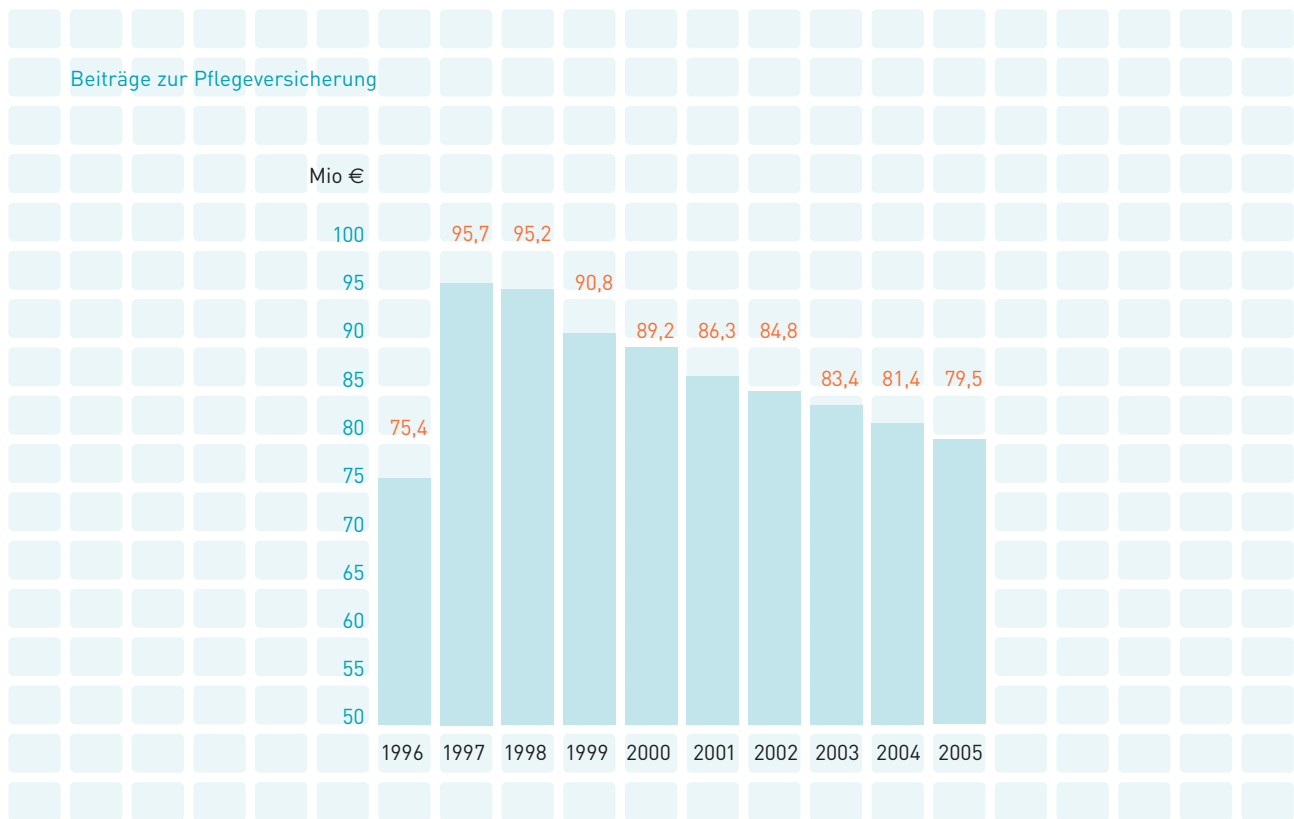


10.2 Versicherte / Beiträge

Im Geschäftsjahr 2005 betreute die KVB 373.651 Versicherte. Die Entwicklung des Versichertenbestandes ist in der oben stehenden Grafik dargestellt.

Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden von der GPV festgesetzt und monatlich der KVB übermittelt. Die maßgeblichen Daten für die Beitragseinstufung werden der GPV von der KVB zur Verfügung gestellt.

Die Beiträge werden bei Bezügerempfängern des BEV (aktive Beamte, zur DB AG zugewiesene Beamte, Versorgungsempfänger, Witwen und Waisen) von den Bezügen einbehalten. GPV-Versicherte, die keine Bezüge vom BEV erhalten (abgeordnete, beurlaubte oder versetzte Beamte), erteilen der KVB eine Einzugsermächtigung oder überweisen die Beiträge. Die Beitragseinnahmen haben sich wie in der auf Seite 40 dargestellten Grafik „Beiträge zur Pflegeversicherung“ entwickelt.



10.3 Leistungen

Im Geschäftsjahr 2005 wurden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in Höhe von insgesamt 296,9 Mio € gezahlt und zwar 219,0 Mio. € zu Lasten des BEV und 77,9 Mio. € zu Lasten der GPV.

Die genaue Verteilung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ist in der rechts oben stehenden Grafik „Leistungen im Geschäftsjahr 2005“ aufgezeigt.

Die Anzahl der Leistungsempfänger aus den Versicherten der GPV und der SPV hat sich in diesem Geschäftsjahr entsprechend der auf Seite 39 gezeigten Grafik entwickelt.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der GPV-Versicherten ist der ärztliche Dienst der Gesellschaft für medizinische Gutachten (Medicproof) zuständig. Im Geschäftsjahr 2005 entstanden Gutachtergebühren in Höhe von 3,5 Mio. €. Diese Aufwendungen gehören zu den Schadenregulierungskosten (= Erstattungen). Sie werden in voller Höhe von der GPV getragen.

Für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der SPV-Versicherten ist der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) zuständig. Die Kosten für diese Gutachten werden von der SPV getragen.

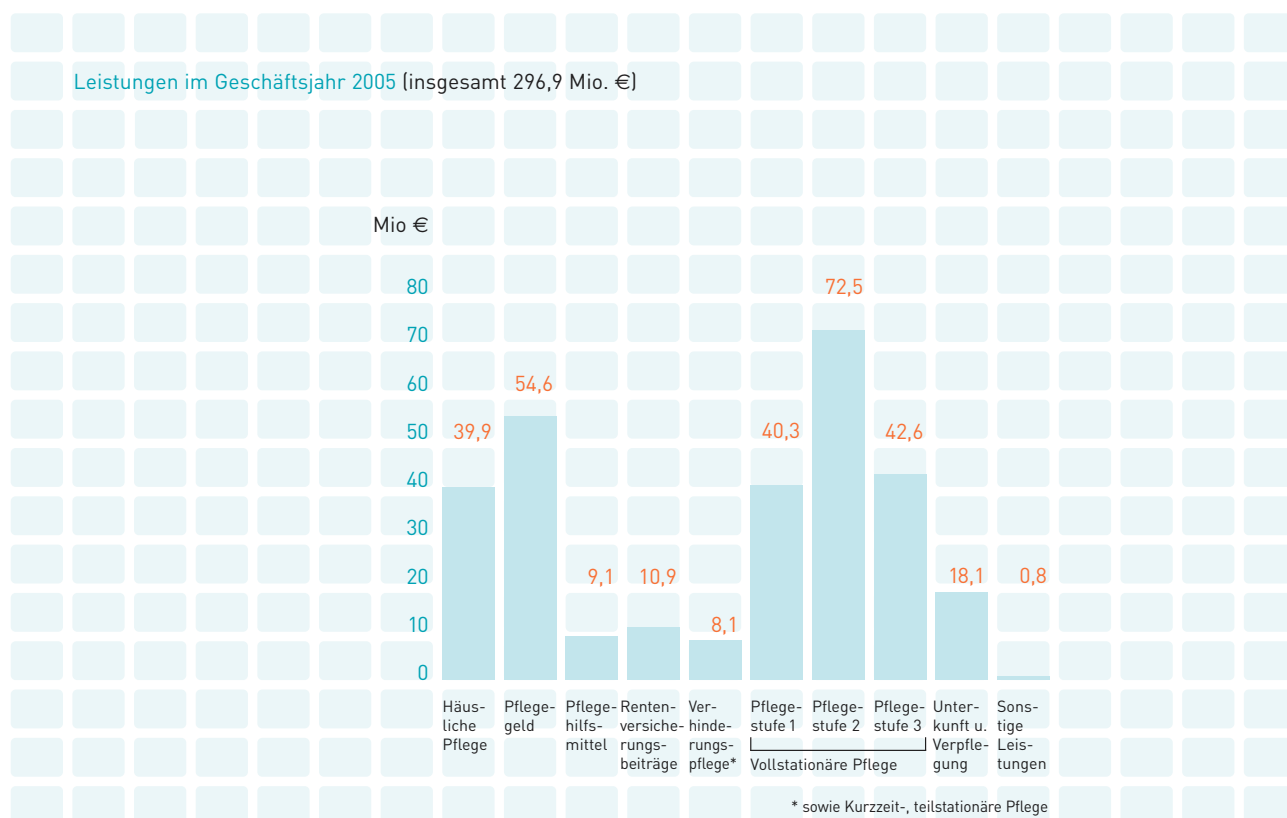
Auf Grund der medizinischen Gutachten wurde bei „Häuslicher Pflege“ und bei „Vollstationärer Pflege“ wie in den auf Seite 42 dargestellten Grafiken entschieden.

Zur Versorgung mit Pflegehilfsmitteln hat die KVB mit verschiedenen Anbietern Verträge abgeschlossen.

10.4 Sachausgaben

Mobiliar, Hardware, Software und sonstige Büromittel werden von der KVB beschafft.

Der Anteil der GPV wird aus der einbehaltenen Pauschale für Verwaltungskosten bezahlt und nach Abschluss des Geschäftsjahres mit der GPV verrechnet. Der Anteil des BEV wird monatlich abgerechnet.



10.5 Personalausgaben

Für den von der GPV zu tragenden Anteil der Personalkosten setzt das BEV einen monatlichen Pauschalbetrag fest, der jeweils am 28. eines Monats per Einzugsermächtigung eingezogen wird.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird vom BEV eine „Kostenrechnung für den Sozialdienst (KRS)“ erstellt und der GPV-Anteil der Personalausgaben spitz abgerechnet.

10.6 Umsatzsteuer

Die von den GPV-Beiträgen einbehaltene Pauschale für Verwaltungskosten ist umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuererklärung wird monatlich aufgestellt, und die zu zahlenden Abschlagsbeträge werden überwiesen.

10.7 Sozialpolitische Entwicklung und Gesetzgebung zur Pflegeversicherung

Seit Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung im Jahre 1994 sind mehr als zehn Jahre vergangen. Auch bei einer kritischen Würdigung ist festzustellen, dass die Pflegeversicherung ihre Bewährungsprobe bestanden hat. Gleichwohl ist aufgrund der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung und der angespannten Finanzlage in der sozialen Pflegeversicherung eine Fortentwicklung der Pflegeversicherung unabdingbar. Hierzu wurden von den verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden Konzepte zur Sanierung vorgelegt. Der parlamentarische Entscheidungsprozess hierüber ist sowohl innerhalb der großen Koalition als auch den sonstigen beteiligten Institutionen derzeit noch in vollem Gange. Dessen ungeachtet ergaben sich in der Pflegeversicherung durch Gesetzgebung und Rechtsprechung wieder einige Änderungen. Beispielhaft wird auf Folgendes hingewiesen:

Häusliche Pflege: (19.898 Genehmigungen, 2.528 Ablehnungen)

Von 22.426 Begutachtungen entfallen auf:

Pflegestufe 3:
1.714 = 7,64 %

Ablehnungen:
2.528 = 11,27 %

Pflegestufe 2:
6.778 = 30,22 %

Pflegestufe 1:
11.406 = 50,86 %

Vollstationäre Pflege: 12.140 Genehmigungen, 206 Ablehnungen

Von 12.346 Begutachtungen entfallen auf:

Pflegestufe 3:
2.581 = 20,91 %

Ablehnungen:
206 = 1,67 %

Pflegestufe 2:
5.216 = 42,25 %

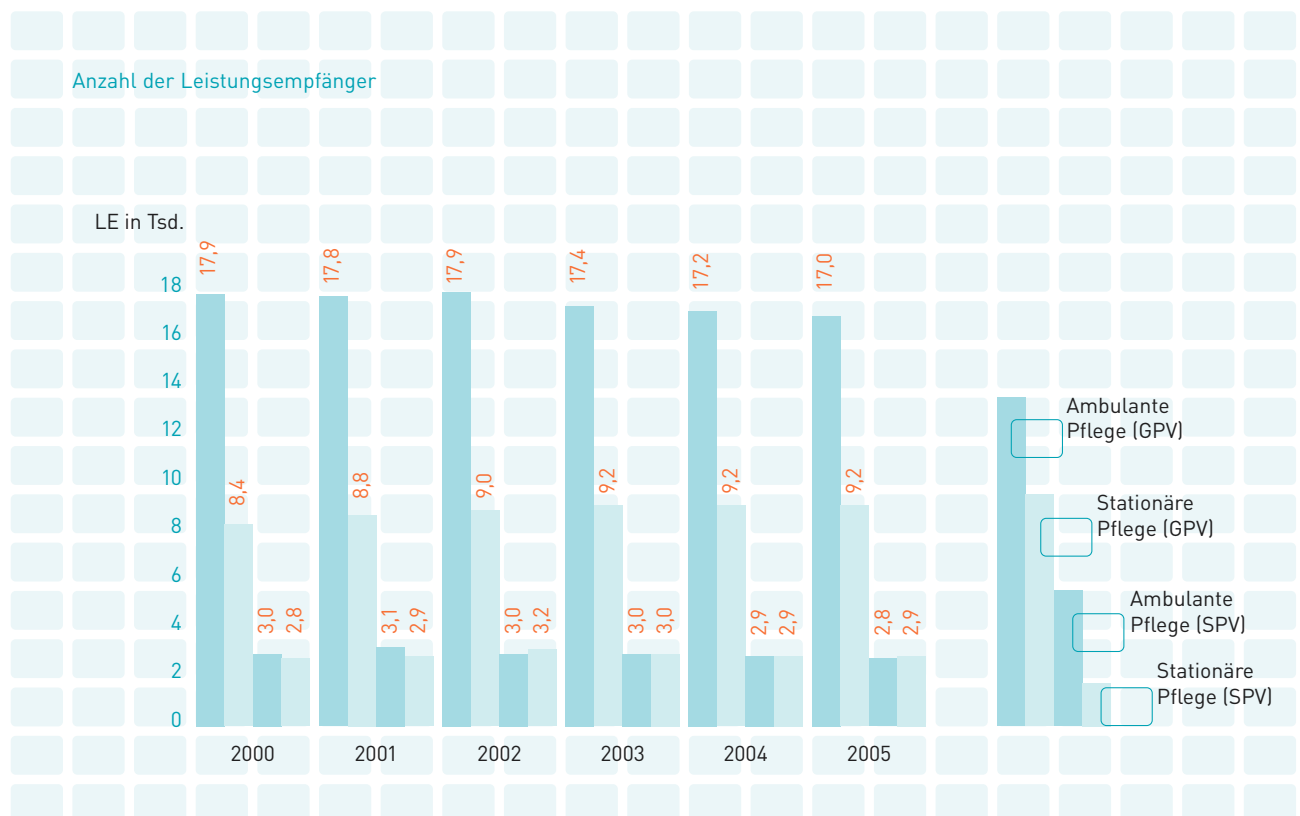
Pflegestufe 1:
4.343 = 35,18 %

- ▶ Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch verbunden mit dem Inkrafttreten des SGB XII in der Nachfolge des BSHG wurde § 81 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XI an die Neuregelung des Sozialhilferechts ab 01.01.2005 angepasst. § 81 SGB XI trifft damit Verfahrensregelungen, die eine Lösung von Konflikten in Fällen eröffnen sollen, in denen sich die genannten Verbände bei gemeinsam zu treffenden Entscheidungen untereinander oder in bestimmten Gruppierungen nicht einigen können. Die Träger der Sozialhilfe sind gem. § 81 Abs. 2 SGB XI einbezogen.
- ▶ § 8 SGB XI legt fest, dass die pflegerische Versorgung der Bevölkerung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Diese Aufgabe besteht auch in der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung unter dem Druck der demographischen Entwicklung wie auch der Einbeziehung aktueller Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur sind die Länder verantwortlich (vgl. § 9 SGB XI). Dies gilt insbesondere für die Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen, die sich nach dem jeweiligen Landesrecht richtet; deshalb kommt vornehmlich dem Landesrecht im Pflegeversi-

cherungsrecht besonderes Gewicht zu. Die Förderung ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet. Teilweise fließt die Förderung in eine Förderung des einzelnen Pflegeplatzes ein, teilweise werden bestehende oder im Schwerpunkt neue Pflegestrukturen finanziell unterstützt.

Die Aufgaben des Bundes (vgl. § 10 SGB XI) sind Gegenstand eines Ausschusses für Fragen der Pflegeversicherung beim Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung. Dem Ausschuss obliegt die Beratung der Bundesregierung in Angelegenheiten der Versorgung der Pflegebedürftigen mit dem Ziel einer Koordinierung zwischen Bund und Ländern; zu den Aufgaben zählt auch die Verbesserung und Weiterentwicklung der sozialen und privaten Pflegeversicherung.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Pflegeeinrichtungen werden in § 11 SGB XI grundsätzlich geregelt; dabei ist die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen zu wahren. Die Bestimmungen des Heimgesetzes, die zu den Vorschriften der Pflegeversicherung in einer Wechselwirkung stehen, sind zu wahren. Die Leistungen der Pflegeversicherung stehen im Kontext weiterer Sozialleistungen, die gleiche oder vergleichbare Leistungen



beinhalten. Als vergleichbare Leistungen sind vornehmlich die Leistungen der Träger der Sozialhilfe anzuführen, die sich nach den Regelungen des SGB XII – hier §§ 61 ff. SGB XII – richten. Die Träger der Sozialhilfe haben in der Praxis häufig für Teile der Versorgung bzw. ergänzend im Pflegebereich einzustehen, insbesondere im Falle der stationären Versorgung.

- ▶ Beim Wechsel von einem privaten Pflegeversicherungsunternehmen zur sozialen Pflegeversicherung kann der Versicherte die Zahlung von Pflegegeld nicht schon deshalb beanspruchen, weil er diese Leistung in dem beendeten Versicherungsverhältnis bezogen hat und sein Gesundheitszustand unverändert ist (vgl. § 18 Abs.1 SGB XI). Auch bei einem Wechsel von einer Pflegekasse zu einer anderen Pflegekasse, wie er im Bereich der sozialen Pflegeversicherung möglich ist, gibt es keinen Bestandsschutz aufgrund einer von der ersten Pflegekasse getroffenen Bewilligungsentscheidung nach den §§ 36 ff. SGB XI. Die Bindungswirkung gilt grundsätzlich nur innerhalb eines konkreten Sozialversicherungs- bzw. Sozialleistungsverhältnisses, nicht aber darüber hinaus (§ 39 SGB XI). Die §§ 45 ff. SGB XI, die nur unter speziellen Voraussetzungen die Rücknahme (§ 45 SGB XI) oder die nachträgliche Änderung (§ 48 SGB XI) begünstigender

Verwaltungsakte gestatten und im Übrigen unter Vertrauensschutzgesichtspunkten weitgehend Bestandsschutz gewähren, gelten nur im Verhältnis zwischen dem Versicherten und der die Bewilligungsentscheidung (Verwaltungsakt) erlassenden Verwaltungsbehörde, nicht aber im Verhältnis des Versicherten zu einem z.B. nach Kassenwechsel zuständig gewordenen anderen Versicherungsträger (vgl. BSG, Entscheidung vom 13.05.2005).

- ▶ Für die in der sozialen Pflegeversicherung anspruchsbegründende Pflegebedürftigkeit „auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate“, ist stets die vorausschauende Sicht zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich, auch wenn der tatsächliche Geschehensablauf diese Prognose nicht bestätigt. Eine Leistungsgewährung wegen Pflegebedürftigkeit ist auch für weniger als sechs Monate möglich, wenn nach der Prognose ein Pflegebedarf von mindestens sechs Monaten zu erwarten war, dieser aber zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits durch ein bei der Antragstellung nicht voraussehbares Ereignis vorzeitig entfallen ist (vgl. BSG, Entscheidung vom 17.03.2005).



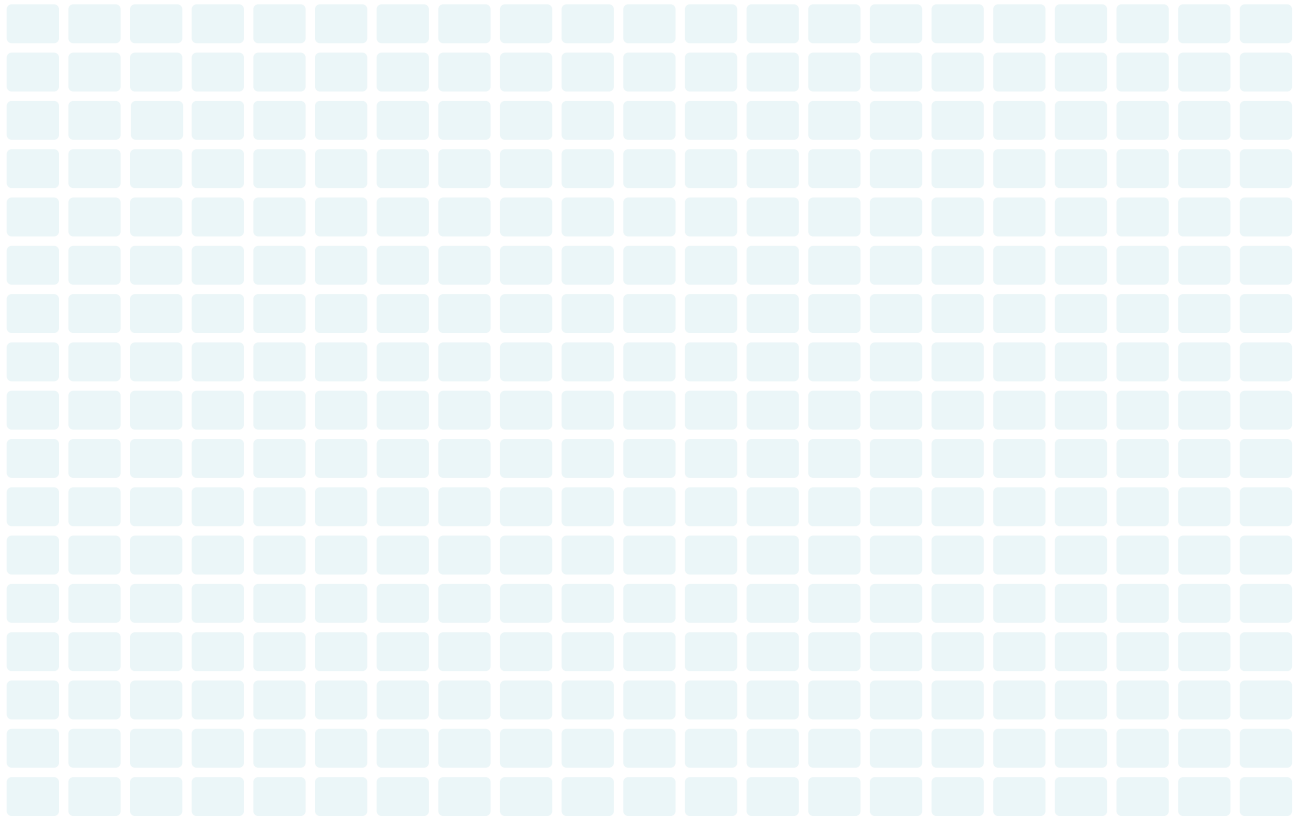
10.8 Rechtsgang

10.8.1 Einsprüche gegen Pflegeeinstufungen

Insgesamt sind 740 Einsprüche gegen Einstufungen eingegangen und durch Obergutachten von Medicproof entschieden worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 2,6 % aus 28.986 Begutachtungen.

10.8.2 Widersprüche gegen Leistungsentscheidungen

Insgesamt sind 9 Widersprüche gegen Leistungsentscheidungen eingegangen. Davon wurden 6 Widersprüche zurückgewiesen, 1 Widerspruch zurückgenommen und in 2 Fällen abgeholfen.



10.8.3 Rechtsstreite

Rechtsstreite wurden im Geschäftsjahr 2005 wie folgt durchgeführt:

▶ Laufende Rechtsstreite vor Sozialgerichten	38
▶ Laufende Rechtsstreite vor Verwaltungsgerichten	5
▶ Im Geschäftsjahr entschiedene Rechtsstreite	21
davon zu Gunsten der Kläger	-
zu Gunsten der KVB	18
Vergleiche	3

10.8.4 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen

Es waren insgesamt 61 Mahnverfahren und gerichtliche Beitreibungen anhängig.

10.9 Personal

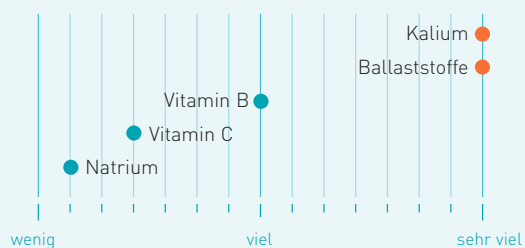
Für die Bearbeitung der Geschäftsvorgänge bei der Hauptverwaltung und den Bezirksleitungen der KVB wurden im Durchschnitt 124 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt.

In den Kernen steckt die Kraft

Vier Kilo Tafeltrauben isst der Durchschnittsdeutsche im Jahr – fast alle kommen aus dem Ausland. Rund 60 Millionen Tonnen Trauben werden weltweit pro Jahr produziert, 85 Prozent verarbeitet man zu Wein, fünf Prozent zu Rosinen. Zehn Prozent werden als Obst gegessen.

Weintrauben sind ein gesundes Obst mit höchst wertvollen Inhaltsstoffen. Sie sind reich an Vitamin B und Mineralien wie Kalium, Calcium und Phosphor – eine unentbehrliche Nerven-, Hirn-, Zahn- und Knochennahrung. Weintrauben regen Darm und Nieren an, wirken entwässernd und entschlackend. Sie enthalten Traubenzucker, der rasch ins Blut aufgenommen wird und Energie liefert. Rote und blaue Trauben enthalten allgemein mehr wirksame Substanzen als die hellen, grünen Trauben. Viele der angebotenen Sorten sind heute kernlos, gerade die Kerne aber enthalten rund 33 Prozent der wirksamen Substanzen, wie Öl- und Linolensäure sowie Phenolsäuren.

Wichtige Inhaltsstoffe

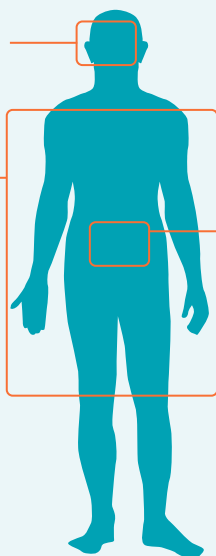


Nutzen für Körper und Gesundheit

Traubenzucker hilft in Stress-situationen

Polyphenole verbessern die Blutzirkulation, schützen die Gefäße und halten sie elastisch

Wirken Nieren reinigend und Darm regulierend





Anschriften

KVB Hauptverwaltung

Rödelheimer Straße 51
60487 Frankfurt
Telefon (069) 2 47 03 - 0
Telefax (069) 2 47 03 - 199
E-Mail: auskunft.frankfurt@kvb.bund.de

KVB-Bezirksleitungen

Südenstraße 44
76135 Karlsruhe
Telefon (07 21) 82 43 - 0
Telefax (07 21) 82 43 - 159
E-Mail: auskunft.karlsruhe@kvb.bund.de

Franz-Ulrich-Straße 12
34117 Kassel
Telefon (05 61) 78 13 - 0
Telefax (05 61) 78 13 - 159
E-Mail: auskunft.kassel@kvb.bund.de

Hafenstraße 62
48153 Münster
Telefon (02 51) 62 71 - 0
Telefax (02 51) 62 71 - 159
E-Mail: auskunft.muenster@kvb.bund.de

Klepperstraße 1a
83026 Rosenheim
Telefon (0 80 31) 40 76 - 0
Telefax (0 80 31) 40 76 - 159
E-Mail: auskunft.rosenheim@kvb.bund.de

Döppersberg 41
42103 Wuppertal
Telefon (02 02) 49 66 - 0
Telefax (02 02) 49 66 - 159
E-Mail: auskunft.wuppertal@kvb.bund.de

Internet

www.kvb.bund.de

Herausgeber

Krankenversorgung der
Bundesbahnbeamten
Hauptverwaltung
Rödelheimer Straße 51
60487 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 2 47 03 - 0
Telefax (0 69) 2 47 03 - 199

Internet: www.kvb.bund.de

E-Mail: auskunft.frankfurt@kvb.bund.de

Verantwortlich für den Inhalt
Rainer Podhorny, Hauptgeschäftsführer

Redaktion
Herbert Klenner

Gestaltung und Fotos
HWL-Editorial, Frankfurt

Lithografie
Con Composition, Frankfurt

Druck
Druckerei und Verlag Otto Lembeck,
Frankfurt am Main

